

VERTRAG ÜBER SCHÜLERBETREUUNG



zwischen **Schulverein der Nibelungenschule Hofheim e. V.**
Balthasar-Neumann-Straße 14
68623 Lampertheim

- nachstehend Betreuungsunternehmen
(SchV) genannt-

und

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon-/Mobil-Nr.:

- nachstehende Erziehungsberechtigte(r)
(EB) genannt

wird für die Schülerbetreuung der Nibelungenschule
Balthasar-Neumann-Straße 14
68623 Lampertheim

für das Schuljahr

nachfolgender Betreuungsvertrag vereinbart:

Betreutes Kind:

Name, Vorname, Geb.-Datum:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Wohnort:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsgrundlagen
- § 3 Personaleinsatz des SchV
- § 4 Pflichten des SchV / Zusammenarbeit
- § 5 Vertragslaufzeit / vorzeitige Beendigung
- § 6 Vergütung und Abrechnung
- § 7 Leistungsänderungen / zusätzliche Leistungen
- § 8 Gewährleistung
- § 9 Versicherungen
- § 10 Verrechnung
- § 11 Geheimhaltungsverpflichtung und Veröffentlichungsverbot
- § 12 Schriftform
- § 13 Teilnichtigkeit
- § 14 Gerichtsstand

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind Leistungen über die Schülerbetreuung an 5 Tagen/Woche in den folgenden Zeiträumen und zu den folgenden Zeiten:

- Normaler Schulbetrieb von **11.30 – 16.30 Uhr** (incl. Hausaufgabenbetreuung).
- Garantierte Betreuung der Hälfte der Jahresferien von **08.00 – 16.00 Uhr**. Die genaue Terminbekanntgabe erfolgt am Anfang des Schuljahres

1.2 Die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung ist verpflichtend.

1.3. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

§ 2 Vertragsgrundlagen

2.1 Grundlage für die Leistungserbringung unter diesem Vertrag sind die folgenden Bestimmungen, welche Bestandteile dieses Vertrages sind, in nachfolgender Reihenfolge:

- die zwingenden gesetzlichen Vorschriften, anerkannte Berufsgrundsätze sowie alle einschlägigen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind
- der vorliegende Vertrag
- die Unterschrift unter dem Vertrag beinhaltet die Anerkennung der Richtlinien der Betreuung

§ 3 Personaleinsatz des SchV

3.1 Der SchV ist grundsätzlich verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen.

3.2 Der SchV ist verpflichtet, nur Mitarbeiter einzusetzen, die die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig und fachgerecht erfüllen können. Der SchV beachtet die berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Regelungen der Leistungszeiten. Sollte der SchV diese Verpflichtung nicht erfüllen, ist der EB berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen.

Der SchV ist der Arbeitgeber des eingesetzten Personals.

§ 4 Pflichten des SchV/Zusammenarbeit

- 4.1. Der SchV kann die Wahrnehmung seiner Interessen durch Dritte vertreten lassen.
- 4.2 Der EB ist verpflichtet, dem SchV alle zur Erfüllung seiner Pflichten notwendigen Informationen zu erteilen und zu übergeben.

§ 5 Vertragslaufzeit/vorzeitige Beendigung

5.1 Laufzeit des Vertrages

- 5.1.1 Der Vertrag beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn keine Vertragspartei unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von 6 Wochen den Vertrag per Einschreiben/Rückschein kündigt oder keine außerordentliche Kündigung erfolgt.

- 5.1.2 Der Vertrag endet in der Regel spätestens nach Beendigung des dritten Grundschuljahres oder wenn das betreute Kind die Nibelungenschule verlässt. Die Nutzung der Betreuung in der 4. Klasse siehe Richtlinien.

Bei Umzug gelten die nachfolgenden Regelungen der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

5.2 Vorzeitige Beendigung

- 5.2.1 Der EB sowie der SchV hat in folgenden Fällen das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen:

- bei Nichterbringen der unter diesem Vertrag geschuldeten Nachweise
- wenn der SchV seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- wenn der EB seine Zahlungen einstellt
- Bei Verlust des Arbeitsplatzes eines oder beider Elternteile (Übergangsfrist 6 Monate)
- Bei Umzug außerhalb des Einzugsbereiches der Nibelungenschule

Es bedarf hierbei stets einer schriftlichen Abmahnung mit angemessener Fristsetzung an den verantwortlichen Vorstand des SchV bzw. den EB.

- 5.2.2. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erhält der FV die anteilmäßige Vergütung bis zum Beendigungszeitpunkt, weitergehende Ansprüche des SchV bestehen nicht.

§ 6 Vergütung und Abrechnung

6.1 Der SchV erhält für die vereinbarte Betreuung des (der) Kindes(r) ein Betreuungsgeld von

- **186,00 € / Monat** pauschal

Diese Pauschale beinhaltet 120,00 € Betreuungsgebühr + 66,00 € Essensgeld.

Zu der vereinbarten Monatspauschale entstehen im Rahmen der betreuten Ferienwochen zusätzliche Kosten (siehe Richtlinien).

6.2 Die **Monatspauschale ist in zwölf Monatsraten (August – Juli des lfd. Schuljahres)** per SEPA fällig. Voraussetzung ist die Einwilligung zum Lastschriftverfahren (Anlage: SEPA Lastschriftmandat).

§ 7 Leistungsänderungen / zusätzliche Leistungen

7.1 Bei einer Erweiterung der Leistungen, die unter diesem Vertrag geschuldet sind, einigen sich die Parteien in einem entsprechenden schriftlichen Vertragszusatz.

7.2 Diese Veränderungen sind innerhalb des laufenden Vertragsjahres schriftlich anzuzeigen und als solche zu kennzeichnen.

7.3 Jede Partei kann die Anpassung schriftlich verlangen. Die Anpassung der Vergütung ist mit Wirkung für das neue Vertragsjahr gültig, wenn sich die Parteien innerhalb der Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres darüber einigen.

7.4 Eine Anpassung der Vergütung ist bei Wegfall von Fördermitteln beziehungsweise nachweislicher Erhöhung der entstandenen Kosten (z.B. Essen) möglich.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Der SchV übernimmt die alleinige Verantwortung für die sorgfältige, fachgerechte und vorschriftsmäßige Ausführung der unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen für sich selbst und für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter.

8.2 Die mangelhafte Ausführung der Leistungen unter diesem Vertrag ist durch den EB sofort zu rügen.

8.3 Es finden regelmäßig gemeinsame Sitzungen/Besprechungen statt. Diese entbinden den EB nicht von seiner sofortigen Rügepflicht.

8.4 Mängel, deren spätere Behebung Schaden nach sich ziehen würden, sind von dem SchV sofort zu beheben.

8.5 Ansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 9 Versicherungen

9.1 Der EB hat vor Beginn der Betreuung eine Privathaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen und bis zur Beendigung des Vertrages aufrecht zu erhalten.

9.1.1 Zur Deckung von Schäden, welche nachweislich durch das betreute Kind an Anlagen oder Gebäudeteilen entstehen, haftet der EB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

9.1.2 Der EB hat den Abschluss der Versicherung spätestens 4 Wochen vor Beginn der Leistungen durch Vorlage der vollständigen Policen nachzuweisen. In Ausnahmefälle verlängert sich die Frist bis zum 01.10. im ersten Jahr der Betreuung. Der SchV kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass die Versicherungen noch bestehen und die entsprechenden Prämien gezahlt wurden.

§ 10 Verrechnung

10.1 Der EB ist zur Verrechnung eigener Forderungen mit Forderungen des SchV nicht berechtigt, es sei denn, die Forderungen des EB seien von dem SchV unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 11 Geheimhaltungsverpflichtung und Veröffentlichungsverbot

11.1 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

11.2 Der EB darf die von dem SchV zur Verfügung gestellten Spielzeuge, Unterlagen, Datenträger, Fotos, Prospekte usw. nur im Rahmen dieses Betreuungsvertrags benutzen.

§ 12 Schriftform

12.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13 Teilnichtigkeit

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt.

13.2 Die Parteien verpflichten sich jedoch hiermit die Bestimmung durch eine ihnen möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

§ 14 Gerichtsstand

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Lampertheim.

Die Unterschrift unter dem Vertrag beinhaltet die Anerkennung der Richtlinien der Betreuung.

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift
Schulverein der Nibelungenschule

Unterschrift
Erziehungsberechtigte(r)